

## Aufsichtspflicht in der Jugendarbeit

### 1. Einleitung

Aufsichtspflicht ist der juristische Ausdruck für die pädagogische Tatsache, dass jemand Verantwortung für seine Gruppe übernimmt (Übungsleiter/Trainer, Jugendleiter, Gruppenleiter, Betreuer). *Im weiteren Verlauf der Darstellung wird aus Vereinfachungsgründen die Terminologie „Betreuer“ als Oberbegriff verwandt.*

Die Aufsichtspflicht dient vor allem zweierlei

- den Minderjährigen selbst vor Schaden zu bewahren (sei es durch sich selbst oder durch äußere Gefahren)
- Dritte vor Schäden durch den Minderjährigen zu schützen.

Die aufsichtspflichtigen Personen übernehmen damit die Gewähr dafür, dass Schäden jeglicher Art, insbesondere physische, psychische Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit eines Menschen sowie Beschädigungen, Verletzungen an und von Gegenständen und Kleidung vermieden werden.

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht über Minderjährige sucht man in Gesetzestexten vergeblich. Deswegen ist man auf die Interpretation durch die Gerichte angewiesen.

### Aber Achtung:

Die gerichtlichen Urteile treffen jeweils nur den Einzelfall und lassen sich zwar grob, keinesfalls aber komplett auf andere Fälle übertragen. **Es gibt keine zwei identischen Aufsichtsrechts-Fälle!**

Aufsichtsbedürftig sind ausnahmslos alle Minderjährigen, also alle Personen unter 18 Jahren! Kinder und Jugendliche bedürfen deshalb der Aufsicht, weil sie aufgrund ihres Alters mit noch nicht ausreichendem Gefahrbewusstsein, Erfahrung, geistiger und körperlicher Reife ausgestattet sind und besonders in der Gruppe mit Gleichaltrigen zu irrationalen, selbstüberschätzendem und emotionalem Handeln neigen.

### 2. Zustandekommen der Aufsichtspflicht

Nehmen Kinder und Jugendliche an Angeboten des Sportvereins teil, übernehmen die vom Vorstand beauftragten Personen (also Übungsleiter/Trainer, Jugendleiter etc.) die Aufsicht für den Zeitraum des Angebots und gegebenenfalls auch kurz davor und kurz danach. Grundlage für die Übertragung der Aufsichtspflicht ist in der Regel der Beitritt zum Verein durch Beitritts- oder Eintrittserklärung. Zwischen den Eltern und dem Verein kommt dann ein Vertrag zustande, der die Betreuung während aller Vereinsveranstaltungen (Training, Wettkampf, Ferienfreizeit etc.) durch vom Verein beauftragte Personen umfasst. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen. Falls ein Kind oder ein Jugendlicher noch kein Vereinsmitglied ist und an einer „Schnupperstunde“ teilnimmt, übertragen die Eltern damit ebenfalls die Aufsichtspflicht an die zuständige Person. Hier erfolgt die Übertragung der Aufsichtspflicht mündlich oder auch stillschweigend. Allerdings besteht hier kein Schutz über den Sportversicherungsvertrag, es sei denn der Verein hat eine Zusatzversicherung für Nichtmitglieder abgeschlossen.

### 3. Umfang der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt in der Regel beim Erscheinen des Minderjährigen auf der Sportanlage bzw. am Treffpunkt (z.B. Abfahrtsplatz zur Jugendfreizeit) und endet, wenn sie/er wieder abgeholt wird oder bedenkenlos nach Hause geschickt werden kann (Faustregel: wer alleine kommen darf, kann auch wieder alleine gehen). Der Verein bzw. Betreuer sollte gemeinsam mit den Eltern Absprachen treffen und Regeln aufstellen, wann, wo und an wen die Kinder übergeben werden. Das ist wichtig, denn oft lassen Eltern die Kinder schon „oben, an der Straße, aus dem Auto“.

Da in der Praxis manche Kinder und Jugendliche bereits vor Beginn der Veranstaltung vor Ort sind, empfiehlt es sich sicherheitshalber, dass der Betreuer bereits etwa 10 Minuten vor dem Training oder der sonstigen Veranstaltung anwesend ist. Hin- und Rückweg zur Sportstätte fallen nicht unter die Aufsichtspflicht. Hier setzt die Verantwortlichkeit der Eltern ein – es sei denn, es gibt besondere Vereinbarungen. Nicht abgeholt Kinder dürfen nicht einfach alleine gelassen werden, wenn die Absprache besteht, dass sie abgeholt werden (oder noch gar keine Absprache besteht).

#### 4. Intensität der Aufsichtspflicht

Die Intensität der Aufsichtspflicht hängt ab von:

- a) Zahl, Alter, Disziplin und Reife der Gruppe
- b) persönlichen Besonderheiten des einzelnen: Behinderung, Krankheit, Medikamenteneinnahme
- c) den örtlichen Verhältnissen, der Umgebung
- d) der ausgeübten Sportart.

Wie viele Kinder/Jugendliche können von einem Betreuer beaufsichtigt werden?

Aus rechtlicher Sicht gibt es hier keine Vorschriften. Daher gilt: so viele, wie er verantwortlich beaufsichtigen kann. Hallengröße, Kenntnisstand, Alter und Entwicklungsstand der Kinder/Jugendlichen, Witterungsbedingungen, Art des Sportangebotes, Gruppenzusammensetzung sind nur einige Aspekte, die bei der Bestimmung der Gruppengröße sorgfältig abgewogen werden müssen, damit eine sichere und pädagogisch sinnvolle Übungsarbeit, Freizeit etc. gewährleistet werden kann.

Für den Vereinsalltag und für Freizeiten ist folgender Betreuerschlüssel zu empfehlen:

- bis 7 Jahre 1:7
- bis 14 Jahre 1:10
- bis 18 Jahre 1:15.

Diese Empfehlungen sind jedoch zu relativieren bei risikoreichen Unternehmungen (wie z. B. Radtouren, Kanufahrten, Bergwanderungen, Skifahrten) oder bei problematischen Gruppen.

Die Entscheidung des Vereins, wie viele Betreuer er einsetzt, ist für den Sportversicherer bindend, d.h. Versicherungsschutz wird auch gewährt, wenn die Betreuer-Teilnehmerrelation nicht ideal ist.

#### 5. Erfüllung der Aufsichtspflicht

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht gibt es kein Patentrezept. Der aufsichtspflichtige Betreuer muss stets mögliche Gefahren erkennen und alle Vorkehrungen treffen, die einen Schaden verhindern können und die Befolgung seiner Anordnungen laufend überwachen. Im Allgemeinen reicht vernünftiges Denken und Handeln, verbunden mit Sachkunde und Erfahrung, um gar nicht erst in eine brenzlige Situation zu kommen.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu wie folgt formuliert:

*„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt“ (BGH in NJW 1984, S. 2574).*

Es lassen sich **4 Faustregeln** benennen, die zur Beachtung der Aufsichtspflicht dienen können:

## **Information, Kenntnis der pädagogischen Situation**

- Kenntnis persönlicher Daten der betreuten Gruppe (z. B. mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen der Teilnehmer/innen)
- Beobachtung des Gruppenverhaltens
- Kenntnis der örtlichen Umgebung
- Einschätzen von Gefahrenquellen (Sicherheit der Sportanlage/der Sportgeräte)
- Klarheit über eigene Lernziele
- Reflexion der eigenen pädagogischen Qualifikation und Erfahrung
- Klarheit über Möglichkeiten und Grenzen der Betreuer

## **Belehrung, Aufklärung und Warnung**

- Hinweis auf Gefahren und Gefährlichkeit bestimmter Situationen
- Belehrung über Verhaltensweisen
- Warnung vor Übertretung der Anweisungen

## **Leitung, Überwachung und Kontrolle**

- Wissen, wo Gruppe sich aufhält und was sie tut
- Überprüfen, ob Anweisungen eingehalten werden
- Kontrolle der Sicherheit der Sportgeräte/der Sportanlage
- für geeignete Hilfestellung sorgen

## **Eingreifen und Durchsetzen**

- Bei Nichteinhalten von Anweisungen klare Reaktion zeigen
- unter Umständen auch Strafen aussprechen (z. B. Ausschluss von der nächsten Übung, dem nächsten Wettkampf oder der Freizeit).

## **6. Wer haftet für was – rechtliche Folgen**

Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine rechtlichen Konsequenzen nach sich. Wenn aber doch einmal etwas passiert und ein Gruppenmitglied oder ein anderer einen Schaden erleidet, kommen haftungsrechtliche Fragen ins Spiel: Wurde die Aufsichtspflicht verletzt? Hätte der Schaden verhindert werden können? Wer ist verantwortlich? Wer muss für den Schaden aufkommen?

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt nicht vor, wenn der Schaden trotz ausreichender Aufsicht entstanden ist oder wenn er auch bei ausreichender Aufsicht entstanden wäre. Es muss also ein Zusammenhang zwischen der Verletzung der Aufsichtspflicht und dem Entstehen des Schadens gegeben sein. Der entstandene Schaden muss dazu ursächlich auf der Verletzung der Aufsichtspflicht beruhen.

Ist derart ein Schaden entstanden so gilt, dass der Betreuer beweisen muss,

- dass er im konkreten Fall alles ihm Mögliche und Zumutbare zur Erfüllung der Aufsichtspflicht getan hat oder
- dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht und wiederholter Belehrung entstanden wäre.

Eine Haftung setzt immer ein Verschulden bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus. Als Maßstab kommt dabei Vorsatz und Fahrlässigkeit in Betracht. Vorsatz liegt vor, wenn der Betreuer will bzw. in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Das bedeutet konkret, dass der Betreuer mögliche Gefahren voraussehen oder prüfen muss, ob Gefahr droht, und dass er alles tun muss, um diese zu vermeiden.

# Wir für Euch ...

Auch ohne Aufsichtspflichtverletzung bzw. Verschulden sollte jeder Unfall, bei dem ein leiser Verdacht auf einen Dauerschaden besteht (z. B. Knochenbruch, Bänderverletzungen, Verletzungen der Sinnesorgane), sofort dem Versicherungsbüro beim Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB) gemeldet werden, da das geschädigte Vereinsmitglied auch gegen unverschuldete Unfälle versichert ist (Unfallversicherung).

Im Zivilrecht geht es in erster Linie um den Ersatz eines entstandenen Schadens, z. B. Arzt- und Krankenhauskosten, Verdienstaufschlag, Schmerzensgeld, Reparaturkosten. Davon zu unterscheiden ist das Strafrecht. Im Strafrecht stellt der Gesetzgeber bestimmte Handlungen unter Strafe. Strafrechtliche Konsequenzen stehen an, wenn es zu nicht unerheblichen Verletzungen des Betreuten oder eines Dritten (Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung) oder gar zu einem Todesfall kommt (Vorwurf der fahrlässigen Tötung). Mögliche Folgen sind: Verwarnungen, Auflagen, Bußgelder sowie Geld- und Haftstrafen.

Größter Unterschied zum Zivilrecht ist, dass man sich im Strafrecht nicht durch Versicherungen oder Haftungsübernahmen durch den Verein „freikaufen“ kann. Strafrechtlich ist jeder für sich selber verantwortlich!

Wenn doch mal etwas passiert ist:		
Aufsichtspflichtverletzung: nein	Aufsichtspflichtverletzung: ja	
	Leicht fahrlässig	Grob fahrlässig/vorsätzlich
Betreuer <b>keine Haftung</b>	Betreuer Schadensersatz und Bestrafung nach StGB möglich <b>Aber faktisch keine Pflicht zu Schadensersatz, da ...</b>	Betreuer <b>Voller Schadensersatz</b> <b>Bestrafung nach StGB wahrscheinlich</b>
Verein <b>keine Haftung</b>	... Verein <b>haftet</b> ebenfalls und muss den Betreuer von Schadensersatz freistellen	Verein <b>haftet</b> daneben ebenfalls und kann voll zum Schadensersatz herangezogen werden *
<b>Sporthaftpflichtversicherung wehrt Anspruch als ungerechtfertigt ab</b>	<b>Sporthaftpflichtversicherung zahlt</b>	<b>Grob fahrlässig:</b> Sporthaftpflichtversicherung zahlt! <b>Vorsätzlich:</b> Sporthaftpflichtversicherung zahlt <b>nicht!!!</b>

\* Im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen Verein und Betreuer, haftet der Betreuer dem Verein gegenüber für den Schaden, den er vorsätzlich durch Verletzung seiner Aufsichtspflicht verursacht hat und den der Verein dem anderen Vertragspartner oder einem geschädigten Dritten ersetzen muss.

Thorsten Väth

## Spezifische Fragen zur Aufsichtspflicht

### Aufsichtspflicht bei Fahrten und Freizeiten

Insbesondere bei Wanderungen, Fahrten und Freizeiten werden an die Aufsichts- und Haftungspflicht der Betreuer hohe Anforderungen gestellt. Wegen ihrer besonderen Bedeutung sollte man eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten einholen.

Um der Aufsichtspflicht von Anfang an gerecht zu werden, sollte der Betreuer ausreichend lange vor dem offiziellen Beginn am Ort sein und ihn nie vor dem letzten Jugendlichen verlassen, sich auch nicht zwischenzeitlich für kurze Zeit entfernen, ohne die Vertretung ausreichend geregelt zu haben. Denn die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Erscheinen des ersten Jugendlichen und endet mit dem Gehen des letzten. Das heißt natürlich nicht, dass es auf Ferienfahrten nicht auch einmal Freizeit geben darf, in der die Jugendlichen unbeaufsichtigt sind. Hierzu sollte man sich aber die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten geben lassen, dass der Jugendliche z.B. selbständig kleine Unternehmungen - wie Stadtbummel in Kleingruppen ohne Aufsicht - machen darf. Die Jugendlichen müssen sich dann beim Leiter der Freizeit ab- und später wieder anmelden und sollten mindestens zu dritt unterwegs sein, um im Notfall sowohl Hilfe holen als auch Beistand leisten zu können.

Bei verordneter Nachtruhe ist z.B. der stichprobeartige Kontrollgang eine notwendige Maßnahme.

Kein Betreuer kann seine Gruppe ständig persönlich unter Aufsicht haben. Die Abwesenheit des Betreuers ist rechtlich nur dann begründet, das heißt, dass sie im Falle eines eingetretenen Schadens entschuldbar wirkt, wenn sie

- a) zwingend notwendig war und
- b) ein geeigneter Vertreter bestellt worden ist.

Der Betreuer muss einen (evtl. mehrere) Vertreter bestellen, der nach seiner geistigen Reife, nach seinem Verständnis für Verantwortung und seinem Durchsetzungsvermögen in der Gruppe in der Lage und bereit ist, die Vertretung zu übernehmen.

Des Weiteren muss er die gesamte Gruppe vorher ausreichend über die Bestellung des Vertreters, den Grund und die Dauer der Abwesenheit unterrichten und Verhaltensmaßregeln für die Zeit bis zu seiner Rückkehr geben. Wenn er diese Grundsätze beachtet hat und dabei verständig und sorgfältig vorgegangen ist, kann dem Betreuer kaum eine Verletzung seiner Aufsichtspflicht vorgeworfen werden. Das gleiche gilt, wenn der Betreuer für bestimmte Aufgaben, z.B. Besorgungen, Jugendliche seiner Gruppe eingeteilt hat, die sich dabei von der Gruppe entfernen müssen. Wenn er bei der Auswahl der betreffenden Jugendlichen sorgfältig vorging und Schwierigkeiten, Bedeutung und Umfang der Aufgabe bedachte, Besonderheiten in der Person des ausführenden Jugendlichen berücksichtigte, kann ihm der Vorwurf der mangelnden Sorgfalt, d.h. die Verletzung seiner Aufsichtspflicht, in der Regel nicht vorgeworfen werden.

### Aufsichtspflicht bei besonders gefahrträchtigen Maßnahmen

#### Radtour:

Verkehrstüchtiges Fahrrad benutzen, Radwege benutzen, auf wenig befahrene Straßen ausweichen, Hintereinanderfahren, Betreuer an Spitze und Ende der Kolonne. Bei mehr als 15 Radfahrern darf ein geschlossener Verband gebildet werden. Dann darf auch zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn gefahren werden.

Gegenstände dürfen nur mitgenommen werden, wenn dadurch die Bewegungsfreiheit des Fahrers nicht beeinträchtigt wird und Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.

**Skilauf:**

Bindungseinstellung durch Fachgeschäft in jedem Winter neu überprüfen lassen. Auf richtige Bekleidung und Ausrüstung achten. Nur auf genehmigten Pisten fahren. Gesperrte Abfahrten nicht benutzen. Dem Leistungsstand der Gruppe entsprechende Abfahrten wählen. Die Gruppe nicht überfordern. Pistenregeln sind zu beachten. Kein Skilauf auf öffentlichen Straßen, dgl. kein Rodeln. Verbandszeug und Rettungsfolie mitführen.

**Schwimmen:**

In offenen Gewässern ist die Badeerlaubnis der Ortschaftsbehörde erforderlich. Mit Gruppen nur an bewachten Stellen baden. Mindestens ein Betreuer sollte den DLRG-Grundschein besitzen. Bei öffentlichen Bädern sollte man seine Gruppe beim Bademeister anmelden und ihm den Liegeplatz des Betreuers mitteilen. Die Aufsichtspflicht kann man aber nicht an den Bademeister abgeben. Auch im Schwimmbad bleibt man voll verantwortlich für die Minderjährigen und muss sie zuerst einmal ausreichend über die Baderegeln informieren. Nicht mit vollem Magen baden. Nicht überhitzt durch Sonne nach längerem Anmarsch oder langem Sonnenbaden ins Wasser gehen. Immer nur kleine Gruppe ins Wasser lassen, damit die Anzahl überschaubar bleibt. Nicht zu lange im Wasser bleiben wegen Unterkühlungsgefahr. Beim Verlassen des Wassers abzählen, ob alle aus dem Wasser sind. Betreuer verlässt als letzter das Bad. Bei Baden in offenem Gewässer Beschaffenheit des Badeplatzes erkunden (Untergrund, Temperatur, Wassertiefe, Strudel, Strömung).

**Sonnenbaden:**

Achten auf Sonnenbrand und Sonnenstich. FKK nur an besonderen Stellen erlaubt, ansonsten Erregung öffentlichen Ärgernisses.

**Bergwandern:**

Auf entsprechende Ausrüstung und Bekleidung ist zu achten. Gruppe vorweg über besondere Gefahren informieren. Betreuer sollte Wanderführerlehrgang absolvieren oder Bergführer engagieren. Wetterlage beachten, sich von Einheimischen vor Ort beraten lassen. Bei Schwierigkeit und Länge der Tour die Jugendlichen nicht überfordern. Bergwacht und Hüttenwirt über Routenverlauf informieren. Natur- und Pflanzenschutz beachten.